

Landesrechnungshof  
Mecklenburg-Vorpommern



Hinweise für die Aufstellung des Jahres-  
abschlusses und die Erstellung des Prüf-  
berichts

**Anlage 3 zum Grundwerk**

Stand: 3. April 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Hinweise zu Gliederungspunkten im Prüfbericht.....</b>	<b>2</b>
3.1	Auftrag und Auftragsdurchführung.....	2
3.2	Grundlagen und Aufbau der prüfungspflichtigen Einrichtung.....	2
3.3	Vorjahresabschluss, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Formprüfungen, Prüfungen anderer Stellen.....	2
3.4	Wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.....	3
3.5	Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen, Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten.....	4
3.6	Kapitalflussrechnung und Liquiditätskennziffern.....	4
3.7	Prüfungshonorar.....	5
3.8	Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.....	5
<b>4</b>	<b>Hinweise zu Prüfungsschwerpunkten.....</b>	<b>5</b>
4.1	Sachverhalte mit einigem Gewicht.....	5
4.2	Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit.....	5
4.3	Bereichsrechnungen.....	5
4.4	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	6
4.5	Eigenkapital.....	6
4.6	Verbindlichkeiten.....	6
4.7	Derivative Geschäfte.....	6
4.8	Beihilfen.....	7
4.9	Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren.....	7
4.10	Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge.....	8
4.11	Geschäftsführerbezüge.....	8
4.12	Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung.....	8
4.13	Kommunale Friedhöfe.....	9
4.14	Gebührenfinanzierte Einrichtungen (Abfallentsorgungsbetriebe, Wasserver- und Abwasserentsorgungsbetriebe).....	9
4.15	Unternehmen in der Wohnungswirtschaft.....	11

## **1 Vorbemerkungen**

(1) Diese Hinweise für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Prüfberichtes richten sich an die Geschäftsführungen von kommunalen Wirtschaftsbetrieben und Beteiligungen des Landes und deren Abschlussprüfer.

(2) In diesem Leitfaden definiert der Landesrechnungshof verbindliche Mindeststandards, die von den Geschäftsführungen der Unternehmen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und deren Abschlussprüfern bei der Jahresabschlussprüfung zu beachten sind.

(3) Zu den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen erwartet der Landesrechnungshof eine ausführliche Beschreibung zum jeweiligen Sachverhalt. Der Abschlussprüfer hat die Sachverhalte im Prüfbericht kritisch und detailliert zu würdigen.

Die Ausführungen sind in den nachfolgend vorgegebenen Abschnitten des Prüfberichts darzulegen. Sollten einige Themenkomplexe für das jeweilige Unternehmen nicht relevant sein, so ist dies an der entsprechenden Stelle im Prüfbericht zu vermerken.

## **2 Allgemeine Hinweise**

(4) Der Prüfbericht ist vom Abschlussprüfer entsprechend der in den Anlagen 5 und 6 zum Grundwerk vorgegebenen Gliederung zu strukturieren. Für die Erstellung des Prüfberichts sind ebenfalls die im Grundwerk (inkl. Anlagen) veröffentlichten Vorgaben des Landesrechnungshofes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitergehende Darstellungen oder Übersichten, die zweckdienlich sind, werden in das Ermessen des Abschlussprüfers gestellt.

(5) Auf die zu den Gliederungspunkten gegebenen Einzelhinweise ist in jedem Fall einzugehen. Sie stellen jedoch keine vollständige Aufzählung der zu dem jeweiligen Gliederungspunkt aufzunehmenden Angaben und Sachverhalte dar. Sollten einzelne Angaben und Sachverhalte für die prüfungspflichtige Einrichtung nicht zutreffend sein, ist dies an entsprechender Stelle im Prüfbericht zu vermerken.

(6) Im Prüfbericht ist darzustellen, ob den in den Vorjahresberichten aufgeführten Beanstandungen Rechnung getragen und frühere Vorschläge beachtet worden ist.

### 3 Hinweise zu Gliederungspunkten im Prüfbericht

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<b>3.1 Auftrag und Auftragsdurchführung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsauftrag und etwaige Erweiterungen unter Angabe des Datums der Auftragsvergabe;</li> <li>• Gründe für Prüfungsverzögerung, wenn Prüfung nicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahrs abgeschlossen wurde;</li> <li>• Namen der an der Prüfung beteiligten Prüfer und des Prüfungsleiters;</li> <li>• Erteilung der verlangten Auskünfte und Nachweise, Einholung der Vollständigkeitserklärung, Prüfbarkeit des Jahresabschlusses (erforderliche Änderungen im Rahmen der Prüfung);</li> <li>• zur Prüfung herangezogene Unterlagen, die nicht zum Rechnungswesen der prüfungspflichtigen Einrichtung gehören – insbesondere Prüfberichte und Gutachten anderer Stellen.</li> </ul>		A u. D
<b>3.2 Grundlagen und Aufbau der prüfungspflichtigen Einrichtung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtliche Grundlagen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtsform der prüfungspflichtigen Einrichtung; bei Zweckverbänden und juristischen Personen des Privatrechts auch Angabe der Mitglieder bzw. Anteilseigner und deren Anteile am Stammkapital;</li> <li>– Betriebssatzung, Gesellschaftsvertrag bzw. Verbandssatzung, Hauptsatzung des Trägers, soweit deren Bestimmungen für die prüfungspflichtige Einrichtung von Bedeutung sind;</li> <li>– Gebühren- und Beitragssatzungen, Tarife.</li> </ul> </li> <li>• wichtige Verträge, Versicherungsschutz, Beteiligungen und Mitgliedschaften;</li> <li>• organisatorischer Aufbau, technische und wirtschaftliche Grundlagen.</li> </ul>	Lagebericht <sup>1</sup>	C
<b>3.3 Vorjahresabschluss, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Formprüfungen, Prüfungen anderer Stellen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorjahresabschluss:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– erteilter Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung;</li> <li>– Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes;</li> <li>– Feststellung des Jahresabschlusses;</li> <li>– beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses;</li> <li>– Bekanntmachung nach § 14 Abs. 5 KPG.</li> </ul> </li> </ul>		E

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Organisation des Rechnungswesens und dessen Zweckmäßigkeit;</li> <li>• Jahresabschluss;</li> <li>• Ergebnisse der Formprüfungen;</li> <li>• Ergebnisse von Prüfungen und Gutachten anderer Stellen.</li> </ul>		
<b>3.4 Wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei prüfungspflichtigen Einrichtungen mit mehr als einem Bereich bzw. mehr als einer Sparte sind neben den Angaben für den Gesamtbetrieb entsprechende Angaben für jeden einzelnen Bereich bzw. jede einzelne Sparte erforderlich.</li> <li>• Bilanzaufbau, Liquidität, Finanzlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Eigenkapital ist gemäß der Gliederung nach § 266 Abs. 3 HGB auch als Gesamtsumme darzustellen.</li> <li>– Übersicht über die Bilanz des Vor- und des Berichtsjahrs, in der die Bilanzpositionen nach dem Grad ihrer Fälligkeit bzw. ihrer Liquidität in Gruppen zusammengefasst und ggf. einzelne Positionen gegeneinander aufgerechnet sind, unter Angabe ihres Anteils an der Summe der Aktiv- und Passivpositionen;</li> <li>– Deckung der langfristig gebundenen Vermögenswerte durch Eigenkapital sowie andere langfristige Mittel;</li> <li>– Eigenkapitalausstattung (Anteil des Eigenkapitals an der um Baukostenzuschüsse und Sonderposten mit Rücklagenanteil gekürzten Bilanzsumme);</li> <li>– Darstellung der wesentlichen finanzwirtschaftlichen Vorgänge im langfristigen Bereich anhand einer Kapitalflussrechnung;</li> <li>– Zahlungsbereitschaft während des zu prüfenden Wirtschaftsjahrs;</li> <li>– bereits ergriffene und weitere erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Bilanzaufbaus, der Liquidität und Finanzlage.</li> </ul> </li> <li>• Erfolgslage: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Übersicht über Aufwendungen und Erträge des Vor- und des Berichtsjahrs;</li> <li>– Jahresgewinn/Jahresverlust und Ursache eines ausgewiesenen Verlustes;</li> <li>– für die Vermögens- und Ertragslage bedeutsame verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste;</li> <li>– Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe;</li> </ul> </li> </ul>	Anlagen 1 bis 4, 10 und 11, Lagebericht <sup>1</sup>	F u. G

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sonderabschreibungen;</li> <li>– Höhe und Angemessenheit der Leistungsentgelte;</li> <li>– Vergünstigungen an Mitarbeiter beim Bezug von Betriebsleistungen;</li> <li>– Höhe und Angemessenheit der Netzverluste;</li> <li>– bereits ergriffene und weitere erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage.</li> <li>• Wirtschaftsplan: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gegenüberstellung der Planansätze und der Ist-Zahlen und Gründe für wesentliche Abweichungen;</li> <li>– Beachtung der Rechtsvorschriften bei der Wirtschaftsplanabwicklung.</li> </ul> </li> <li>• Berichterstattung nach § 13 Abs. 3 KPG i. V. m. § 53 HGrG: Hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung keine besonderen Feststellungen ergeben, so ist eine Schlussbemerkung entsprechend Nr. IV der Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zu VV zu § 68 LHO) aufzunehmen.</li> </ul>		
<b>3.5 Entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen, Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten</b>		
Ausführungen in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende und/oder bestandsgefährdende Tatsachen sowie zu Unrichtigkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten sind stets durch den Abschlussprüfer zu treffen, auch wenn keine Feststellungen im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen wurden (Negativerklärungen).		B.II
<b>3.6 Kapitalflussrechnung und Liquiditätskennziffern</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• verpflichtende Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (DRS 21) zur Kapitalflussrechnung;</li> <li>• Darstellung und Bewertung von <ul style="list-style-type: none"> <li>– Liquiditätskennziffern (Gliederung nach der Liquidität 1., 2. und 3. Grades);</li> <li>– Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit;</li> <li>– Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach Zins und planmäßiger Tilgung (ggf. in einer Nebenrechnung).</li> </ul> </li> <li>• Ausführungen, inwieweit Niedrigzinsphasen für vorzeitige Kreditumschuldungen genutzt wurden;</li> <li>• Ausführungen zum Liquiditätsüberschuss bzw. zahlungswirksamen Verlust.</li> </ul>	Lagebericht <sup>1</sup>	F.I

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<b>3.7 Prüfungshonorar</b>		
Angaben zu dem vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB im Anhang - aufgeschlüsselt in das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen.	Anhang <sup>ii</sup>	
<b>3.8 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen</b>		
Gemäß BFH-Urteil vom 19. August 2002 – BStBl II 2003, 131 ist für den aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (§ 257 HGB) zu erwartenden zukünftigen Aufwand eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Diese ist mit dem Betrag zu passivieren, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags für die Erfüllung von Verpflichtungen voraussichtlich notwendig ist (vgl. H 6.11 EStH 2005).	Anhang <sup>ii</sup>	

#### 4 Hinweise zu Prüfungsschwerpunkten

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<b>4.1 Sachverhalte mit einigem Gewicht</b>		
Darstellung und Würdigung von Sachverhalten mit einigem Gewicht wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundstückskäufe und -verkäufe;</li> <li>– Ausführungen und Prognosen der Geschäftsführung im Lagebericht;</li> <li>– finanzielle Folgen bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten etc.</li> </ul>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.I, B.I, B.II, E
<b>4.2 Überschuldung und drohende Zahlungsunfähigkeit</b>		
In Fällen insolvenzrechtlicher Überschuldungen und drohender Zahlungsunfähigkeit hat der Abschlussprüfer berufsübliche Überschuldungsprüfungen vorzunehmen und im Prüfbericht umfassend darzustellen.		H.II
<b>4.3 Bereichsrechnungen</b>		
Nach § 36 EigVO haben Eigenbetriebe für jeden Bereich Bereichsrechnungen (bestehend aus Bereichsbilanz, Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnung und Bereichsfinanzrechnung) als Bestandteil des Jahresabschlusses zu erstellen. Die Bereiche sind in der Betriebssatzung zu bestimmen.  Der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht darzulegen und zu begründen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob und welche Bereiche zu bilden sind und</li> </ul>	Anlage 4	H.III, F

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ob die Satzung dieser Einschätzung entspricht.</li> </ul> <p>Bei Nichtbeachtung (Rechtsverstoß) hat der Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk dementsprechend einzuschränken.</p>		
<b>4.4 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen</b>		
<p>Im Prüfbericht sind darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Volumen der durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter verbürgten Verbindlichkeiten,</li> <li>• die von den Gesellschaftern übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen inklusive Patronatserklärungen sowie</li> <li>• Tatbestände, die zur Durchgriffshaftung der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter führen können.</li> </ul> <p>Angaben hierzu sind auch in den Fällen zu treffen, in denen der öffentlich-rechtliche Gesellschafter nur indirekt betroffen ist (z. B. bei Tochtergesellschaften von Eigengesellschaften).</p>	Anhang <sup>ii</sup>	H.IV
<b>4.5 Eigenkapital</b>		
<p>Der Abschlussprüfer hat im Prüfbericht Aussagen zu treffen und zu würdigen, inwieweit bei der Entnahme aus Jahresgewinnen oder Gewinnrücklagen in Höhe der Eigenkapitalverzinsung und bei Eigenkapitalentnahmen aus Rücklagen die landesrechtlichen Vorschriften beachtet wurden (KV, EigVO, VVEigVO). Dies gilt entsprechend für die Verpflichtung der Gemeinde zum Verlustausgleich.</p> <p>Gemäß Nr. 11.3 EigVOVV ist eine Eigenkapitalquote von 30 % anzustreben.</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.V
<b>4.6 Verbindlichkeiten</b>		
<p>Dem Prüfbericht ist mit Einverständnis der prüfungspflichtigen Einrichtung ein Verbindlichkeitspiegel bzw. Kreditnachweis beizufügen, aus dem hervorgeht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• welche Konditionen und Laufzeiten vereinbart wurden,</li> <li>• ob und inwieweit eine Besicherung (z. B. Bürgschaften – ggf. durch welche Gemeinde, Grundschulden, Eigentumsvorbehalte) vorliegt.</li> </ul> <p>Erfolgt keine Aufnahme in den Prüfbericht, ist hierauf im Prüfbericht hinzuweisen. Die prüfungspflichtige Einrichtung hat die Unterlagen zeitnah zum Prüfbericht per E-Mail an <a href="mailto:pruefberichte@lrh-mv.de">pruefberichte@lrh-mv.de</a> zu übersenden.</p>	Anlage 13	H.VI
<b>4.7 Derivative Geschäfte</b>		
<p>Wurden derivative Geschäfte (z. B. Zinsswaps) getätigt, hat die prüfungspflichtige Einrichtung dem Abschlussprüfer zu Beginn der Jahresabschlussprüfung</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.VII



Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<p>sämtliche Verträge zu den Grund- und Sicherungsgeschäften vorzulegen. Die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs ist nachzuweisen. Darüber hinaus ist der in Anlage 9 zum Grundwerk enthaltene Fragenkatalog zu beantworten und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu belegen.</p> <p>Derivatgeschäfte sind vom Abschlussprüfer zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen. Bei risikobehafteten Derivatgeschäften hat der Abschlussprüfer den Landesrechnungshof unverzüglich zu informieren. Ziel ist die Vermeidung von Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die kommunalen Gesellschafter.</p>		
<b>4.8 Beihilfen</b>		
<p>Gemäß Prüfungsstandard „IDW PS 700 Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen“ hat der Abschlussprüfer – unbeschadet seiner Eigenverantwortlichkeit – im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen zu beurteilen, ob Beihilfen im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet und die erforderlichen Angaben im Lagebericht gemacht sind.</p> <p>Die EU-rechtlich vorgeschriebene Prüfung der Beihilfekonformität (insbesondere die Vermeidung von Überkompensation) auf Ebene der gewährenden Stelle ist im Rahmen eines gesonderten Prüfungsverfahrens durchzuführen.</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.VIII
<b>4.9 Vergaberecht und Ausschreibungsverfahren</b>		
<p>Öffentliche Auftraggeber sind bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen grundsätzlich zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet (§ 75 Abs. 1 Satz 3 KV i. V. m. § 21 GemHVO-Doppik).</p> <p>Die Geschäftsführung hat im Lagebericht umfassend darzustellen, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung des Vergaberechts getroffen worden sind.</p> <p>Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge sind oft zeitlich begrenzt (vgl. Abschnitt 4.10). Daher ist vor dem Auslaufen des Vertrags z. B. über Vertragsverlängerungen, veränderbare Konditionen, neue Vertragspartner oder auch über einen Vergabeverzicht zu entscheiden. Dazu sind im Vorfeld Vergleichsrechnungen anzustellen. Erforderliche Ausschreibungsverfahren zur Fremdvergabe von Leistungen sind zu beachten. Für Bauleistungen gelten diese Ausführungen entsprechend.</p> <p>Der Abschlussprüfer hat die Ausschreibungsverfahren und die organisatorischen Vorkehrungen zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen.</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.IX

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<b>4.10 Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge</b>		
<p>Bei Vorliegen von Betriebsführungsverträgen sind vom Abschlussprüfer im Prüfbericht Vertragsinhalt und -durchführung im Hinblick darauf zu würdigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob die Betriebsführungsentgelte angemessen sind;</li> <li>• ob Kontrollrechte vorhanden sind und wie diese wahrgenommen werden;</li> <li>• ob der Betriebsführer Ausschreibungspflichten verletzt hat;</li> <li>• wo Schwachpunkte und Risiken für die Kommune liegen.</li> </ul>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.X
<b>4.11 Geschäftsführerbezüge</b>		
<p>Im Anhang sind als sonstige Pflichtangaben die den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe die für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen sowie die gewährten Vorschüsse und Kredite gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 a) bis c) HGB i. V. m. § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV anzugeben. Hierzu gehören sämtliche Nebenleistungen, wie Strompreismäßigungen, Brennstoffdeputate, Zinnsatzvergünstigungen etc.</p> <p>Der Abschlussprüfer hat die Vollständigkeit dieser Angaben zu prüfen und das Ergebnis im Prüfbericht entsprechend darzustellen.</p>	Anhang <sup>ii</sup>	H.XI
<b>4.12 Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung</b>		
<p>Im Prüfbericht ist darzustellen, ob und welche Interessenkollisionen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsorgans<sup>iii</sup> und der prüfungspflichtigen Einrichtung im Geschäftsjahr bestanden.</p> <p>Interessenkollisionen liegen vor, wenn zwischen Mitgliedern des Aufsichtsorgans einerseits und dem kommunalen Wirtschaftsbetrieb andererseits direkt oder mittelbar wirtschaftliche bzw. vertragliche Verflechtungen bestehen. Im Falle von Interessenkollisionen ist eine unabhängige und pflichtgemäße Wahrnehmung des Aufsichtsmandats nicht gewährleistet.</p> <p>Die Geschäftsführung hat hierzu von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans jährlich zum 1. Januar die Abgabe einer Erklärung zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung einzuholen. Hierfür ist ausschließlich das Formblatt in Anlage 2 zum Grundwerk zu verwenden. Das Formblatt kann elektronisch ausgefüllt und nach dem Ausdrucken vom Mitglied des Aufsichtsorgans</p>	Lagebericht <sup>i</sup> , Anlage 15 bzw. Anlage 16 <sup>iv</sup>	H.XII

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<p>unterschrieben werden.</p> <p>Sofern ein Mitglied des Aufsichtsorgans mit seiner Erklärung wirtschaftliche oder vertragliche Verflechtungen bestätigt, hat die Geschäftsführung auszuführen, ob und mit welchem Ergebnis diese Geschäfte der internen Kontrolle und Berichterstattung unterzogen wurden.</p> <p>Der Abschlussprüfer hat darzulegen, ob sich anlässlich der Abschlussprüfung Anhaltspunkte für die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Angaben ergeben haben.</p> <p>Die Erklärungen sind mit Einverständnis der prüfungspflichtigen Einrichtung in den Prüfbericht aufzunehmen.<sup>iv</sup> Soll keine Aufnahme in den Prüfbericht erfolgen, hat die prüfungspflichtige Einrichtung die Erklärungen zeitnah zum Prüfbericht per E-Mail an <a href="mailto:pruefberichte@lrh-mv.de">pruefberichte@lrh-mv.de</a> zu übersenden. Im Prüfbericht ist auf die gesonderte Zusendung hinzuweisen.</p> <p>Im Falle der Erklärungsverweigerung hat der Abschlussprüfer im Prüfbericht zu berichten.</p>		
<b>4.13 Kommunale Friedhöfe</b>		
<p>Kommunale Friedhöfe sind gesetzlich verpflichtet, für seit ihrem Bestehen erhobene Gebühren und Entgelte für die Einräumung von Grabnutzungsrechten einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 2 HGB zu bilden.</p> <p>Die Trägerkommune ist verpflichtet, erforderliche Ausgleichszahlungen nach § 10 Abs. 8 und 9 EigVO zu leisten.</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.XIII
<b>4.14 Gebührenfinanzierte Einrichtungen (Abfallentsorgungsbetriebe, Wasserver- und Abwasserentsorgungsbetriebe)</b>		
<p>Betriebe der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die wasserwirtschaftliches Vermögen unentgeltlich übernommen haben, dürfen für diese Wirtschaftsgüter keine Anschaffungskosten in die Beitragskalkulation einfließen lassen.<sup>v</sup></p> <p>Die prüfungspflichtige Einrichtung erhält mit Zugang der Bescheide Kenntnis über die geschuldete und ggf. verrechenbare Abwasserabgabe. Die verrechenbare Abwasserabgabe ist in einen Sonderposten einzustellen und rätierlich aufzulösen. Die Höhe des Auflösungsbetrags richtet sich nach dem den begünstigten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zugrunde liegenden Abschreibungssatz.</p> <p>Wasserver- und Abwasserentsorgungsbetriebe müssen Vorsorge treffen für künftige Reinvestitionen. Wegen ausbleibender Fördermittel sollten nach Mög-</p>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.XIII

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<p>lichkeit die Finanzierungsmittel in den Betrieben erwirtschaftet werden. Dazu sind sukzessiv ausreichende Rücklagen aufzubauen. Die Auflösungsbeträge der erhaltenen Fördermittel (Investitionszuschüsse) sollten daher nicht gebührenmindernd in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, soweit dies nach dem Zuwendungsbescheid zulässig ist. Ggf. ist eine entsprechende Anpassung der Bescheide zu prüfen. Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sollte ihren Niederschlag – auch zur künftigen Liquiditätssicherung – in der Gebührenkalkulation finden.</p> <p>Bei der Ermittlung von Abwassergebühren sind sämtliche eingeleitete Abwassermengen zu berücksichtigen. Es sind auch die Mengen zu erfassen, die bei Eigenwasserversorgung durch Hauspumpwerke von angeschlossenen Haushalten verursacht werden. Nicht erfasste Abwassermengen führen im Ergebnis zu Einnahmeausfällen beim Abwasserentsorgungsbetrieb und zur Ungleichbehandlung von Anschlussnehmern. Die Einrichtungen sind in diesen Fällen gehalten, eine Bestandsaufnahme im eigenen Entsorgungsgebiet vorzunehmen. Gegebenenfalls sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen für eine vollständige ordnungsgemäße Erfassung zu schaffen. Dieses bildet die Grundlage für eine korrekte Gebührenerhebung.</p> <p>Alle wasser- und abwasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen haben bislang nicht erhobene Anschlussbeiträge festzusetzen und entsprechende Bescheide zu erlassen. Dabei sind die Verfahrensvorschriften im Dritten Teil des KAG zu beachten. Nach § 12 Abs. 2 des Ersten Gesetzes vom 14. Juli 2016 zur Änderung des KAG ist die Festsetzungsfrist für nicht erhobene Anschlussbeiträge nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG auf 20 Jahre verlängert worden. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2000, die Festsetzungsfrist endet zum 31. Dezember 2020. § 9 Abs. 1 Satz 2 zur Erhebung von Erneuerungsbeiträgen wurde aufgehoben. Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 12 Abs. 2 KAG für alle anderen kommunalen Abgaben und Steuern vier Jahre. Gebührenüberdeckungen sind in der Bilanz auszuweisen. Bezüglich des Ausgleichs von Gebührenüber- oder -unterdeckungen wird auf § 6 Abs. 2d KAG verwiesen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat im Lagebericht darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob und inwieweit Verwaltungsakte ergangen sind;</li> <li>• die Gebühren- und Beitragsentwicklung in den nächsten zehn Jahren unter</li> </ul>		

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<p>Berücksichtigung der Finanzierung erforderlicher Neu- und Reinvestitionen sowie von zu erwartenden Verbrauchsänderungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen zu gebührenrechtlichen Nachkalkulationen;</li> <li>• detaillierte Erläuterungen zur Einführung privatrechtlicher Entgeltregelungen; es ist aufzuzeigen, <ul style="list-style-type: none"> <li>– ob bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf privatrechtliche Entgelte Beiträge gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG erhoben wurden,</li> <li>– ob eine rechtlich verbindliche Beitragssatzung bestand,</li> <li>– ob nach der Einführung der Entgeltregelung Baukostenzuschüsse i. S. v. § 9 AVBWasserV erhoben werden und</li> <li>– wie sich die Umstellung auf die Liquidität und die Ertragssituation auswirkt.</li> <li>– Es ist zudem eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.</li> <li>– Für den Fall, dass in der Vergangenheit bereits Beiträge erhoben wurden, ist darzustellen, ob diese Beiträge an die Anschlussnehmer zurückgezahlt werden sollen, und wie die Finanzierung erfolgen soll.</li> </ul> </li> <li>• Kennziffern zum Auslastungsgrad der Kläranlage (Entsorgte EGW/Gesamtkapazität EGW, Einwohnergleichwerte) sind dem Prüfbericht als Anlage beizufügen (Vgl. hierzu Anlage 7 zum Grundwerk).</li> </ul> <p>Die Aussagen und Angaben der Geschäftsführung sind vom Abschlussprüfer zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen.</p>		
<b>4.15 Unternehmen in der Wohnungswirtschaft</b>		
<p>Für altangeschlossene Grundstücke zu leistende Anschlussbeiträge sind nicht als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren.<sup>vi</sup> Sie kommen vielmehr Ergänzungsbeiträgen gleich und sind daher als Erhaltungsaufwand zu behandeln. Der Aufwand ist in einer Rückstellung zu erfassen.</p> <p>Die prüfungspflichtigen Einrichtungen müssen den Wohnungsbestand unter Berücksichtigung des strukturellen Leerstands angemessen bewerten (reale Bewertung, marktangemessene Bilanzwerte etc.) und ggf. Anpassungen unter Beachtung des § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB vornehmen.</p> <p>Die Geschäftsführung hat im Lagebericht darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine umfassende Prognose zum demografischen Risiko, zum Kapitaleinstrom und zur langfristigen Unternehmensentwicklung unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen – hierbei ist auch auf die in Anlage 8 geforderten Kenn-</li> </ul>	Lagebericht <sup>i</sup>	H.XIII

Themenkomplex	Berichterstattung durch	
	GF	AP
	im Abschnitt	
<p>zahlen einzugehen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inwieweit im Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung des Wohnungsbestands nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die darauf entfallenden Darlehensverbindlichkeiten vollständig getilgt sein werden;</li> <li>• Ausführungen zu geplanten Investitionen, insbesondere ob und mit welchem Ergebnis im Vorwege die Notwendigkeit der Investition geprüft wurde.</li> </ul> <p>Die Kennziffern nach Anlage 8 zum Grundwerk sind dem Prüfbericht als Anlage beizufügen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Kennziffer „Wohneinheiten/Gewerbeeinheiten je Mitarbeiter“ (WE/MA) ist nur das kaufmännische Personal, das mit der Bewirtschaftung des eigenen und des fremden Wohnungs-/Gewerbebestands beschäftigt ist, zu berücksichtigen. Eigene Handwerker, Hausmeister und Gärtner, Auszubildende und Geschäftsführer sind nicht zu berücksichtigen. Teilzeitkräfte sind auf das Vollzeitäquivalent einer 40-Stunden-Woche umzurechnen. Weitere zu bewirtschaftende Einheiten, wie Garagen oder Stellplätze, sind mit einem Sechstel einzubeziehen. 300 WE/MA sind dabei als angemessen zu betrachten. Bei Unterschreitung dieser Größe (&lt; 300 WE/MA) hat die Geschäftsführung im Lagebericht eine Begründung zu geben.</p> <p>Der Abschlussprüfer hat die Aussagen und Angaben der Geschäftsführung auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen und im Prüfbericht zu würdigen. Die in den nächsten drei Jahren zur Prolongation anstehenden Kreditvolumina sind vom Abschlussprüfer im Prüfbericht aufzuzeigen. Auf ggf. bereits veranlasste Neuverhandlungen oder Umschuldungen ist dabei einzugehen.</p>		

- i Der Lagebericht ist dem Prüfbericht bei Kapitalgesellschaften als Anlage 5 und bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden als Anlage 6 beizufügen.
- ii Der Anhang ist dem Prüfbericht bei Kapitalgesellschaften als Anlage 4 und bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden als Anlage 5 beizufügen.
- iii Die Erklärungen sind auch von Mitgliedern der Aufsichtsorgane von Zweckverbänden und Eigenbetrieben abzugeben.
- iv Die Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu Geschäftsbeziehungen mit der prüfungspflichtigen Einrichtung sind dem Prüfbericht bei Kapitalgesellschaften als Anlage 15 und bei Eigenbetrieben und Zweckverbänden als Anlage 16 beizufügen, sofern das Einverständnis der prüfungspflichtigen Einrichtung hierfür vorliegt.
- v Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 15. November 2000 – 4 K 8/99, LKV 2001, 516.
- vi Vgl. BFH, Urteil vom 3. August 2005 – I R 36/04, BstBl 2006 II, 369.